

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG; SAR 773.200)

Die Anhörung läuft bis 6. Juli 2018

Hinweise zum Ausfüllen Für die Anhörung stehen Ihnen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Anhörungsbericht
- Synopse

Den Fragebogen und die Unterlagen finden Sie unter:

www.ag.ch/Vernehmlassungen > [Laufende Anhörungen](#)

Wir bitten Sie, bei jeder Frage eine Antwort zu wählen und den ausgefüllten Fragebogen elektronisch einzusenden. Die Schaltfläche "Einreichen" finden Sie am Schluss dieses Dokuments.

Besten Dank

Auskünfte

Bei inhaltlichen Fragen gibt gerne Auskunft:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Energie
Tel. 062 835 28 80, E-Mail energie@ag.ch (Betreff: EnergieG-Revision)

Support: Bei technischen Unklarheiten und Problemen konsultieren Sie bitte die folgende Seite:

www.ag.ch > [Online Schalter](#) > [Hilfe & Infos](#) > [PDF-Formulare](#)

oder wenden Sie sich an energie@ag.ch

Absender

*Pflichtfelder

- | | | |
|--------------------------------|---|------------------------------------|
| <input type="radio"/> Gemeinde | <input type="radio"/> Regionalplanungsverband | <input type="radio"/> Privatperson |
| <input type="radio"/> Partei | <input checked="" type="radio"/> Verband / Verein | <input type="radio"/> Firma |
| | | <input type="radio"/> andere |

Name Organisation:

Bauernverband Aargau

Name Kontaktperson: *

Bucher

Vorname Kontaktperson:

Ralf

Strasse/Postfach: *

Im Roos 5

Postleitzahl und Ort *

5630 Muri AG

Telefon:

056 460 50 51

E-Mail: *

ralf.bucher@bvaargau.ch

Fragen zur Anhörung

1. Frage

Umsetzung der Mustervorschriften

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision strebt der Kanton Aargau eine pragmatische und zielorientierte Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich an. Ist die Umsetzung gemäss Ihrer Beurteilung angemessen?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Haben Sie Bemerkungen zur geplanten Umsetzung?

Heute liegt der Inlandanteil der Energie lediglich bei 23 % und 65 % der Energie stammt aus fossilen, nicht erneuerbaren Quellen. Über 10 Mia. Franken fliessen damit in klimapolitisch fragwürdige Energien ins Ausland. Mit der Energiepolitik soll vermehrt im Inland investiert werden. Die Umsetzung der MuKEn ist deshalb zu begrüssen, könnte in gewissen Bereichen aber noch weiter gehen als vorgeschlagen.

2. Frage

Freiwillige Module

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision werden nicht alle freiwilligen Module umgesetzt. Sollen gemäss Ihrer Beurteilung weitere, nicht berücksichtigte Module umgesetzt werden?

- ja nein

wenn ja, welche?

Nr. 6, Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen. Es macht keinen Sinn, solche meist veralteten Heizsysteme in alten Gebäuden mit einem hohen Energieverbrauch noch zu sanieren und wieder für 20 - 40 Jahre zu viel Strom zu verbrauchen, der dann nicht aus der Schweiz verfügbar ist. Die Massnahme würde viel bringen, die Alternative mit dem GEAK wäre zu einfach umsetzbar.

3. Frage

Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 4a EnergieG)

Die Energiedirektoren haben sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch des Gebäudebestands zu reduzieren. So soll die bisherige Entwicklung bezüglich Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung bei Neubauten und Erweiterungen fortgesetzt, der Bedarf nahe bei Null liegen und das Energiegesetz dem Stand der Technik angepasst werden. Stimmen Sie der Zielsetzung zu, den Bedarf nahe bei Null anzustreben?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Ein neues Haus kann heute problemlos mehr Energie produzieren. Man müsste eher noch weiter gehen als "nahe bei Null", um die Klimaziele zu erreichen. Die Erneuerbaren Energien sind jedoch zu berücksichtigen. So müsste die Dämmung des Hauses z.B. bei einer Holzheizung weniger gut sein, da ja die Wärme im Winter mit einheimischen Erneuerbaren Energien gesichert wird. Holzheizungen sind etwa in der Landwirtschaft weit verbreitet.

4. Frage

Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 4b EnergieG)

Bestehende rein elektrische Wassererwärmer sollen mit einer Frist von 15 Jahren ausser Betrieb genommen werden. Sie sind zu ersetzen durch Wassererwärmer, die mit dem Heizungssystem verbunden sind oder primär erneuerbare Energie verwenden (siehe bisheriger § 12 EnergieV). Stimmen Sie dieser Einsparung elektrischer Energie zu?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

5. Frage

Anforderung Eigenstromerzeugung

(§ 5a EnergieG)

- a) Stimmen Sie der Anforderung zu, dass bei Neubauten ein Anteil der benötigten elektrischen Energie selber produziert werden muss?

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Technisch stehen heute Möglichkeiten zur Verfügung, im, auf oder am Gebäude selber Strom zu erzeugen. Mit der Nutzung der vorhandenen Gebäudehülle kann ein Beitrag für die Versorgungssicherheit geleistet werden.

- b) Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass eine Ersatzabgabe von Fr. 1'000 pro nicht realisiertem Kilowatt Leistung erhoben wird, wenn eine Produktion vor Ort technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist?

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Die Ersatzabgabe schafft wirtschaftliche und rechtliche Gleichbehandlung.

- c) Unterstützen Sie die Regelung, dass die Gemeinden die Ersatzabgaben zu Gunsten des Kantons einziehen und dieser die Mittel konzentriert in Form von wettbewerblichen Ausschreibungen zur Realisierung von neuen Fotovoltaikanlagen einsetzt?

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Sofern Gemeinden oder Regionen die Mittel selber für eigene Anlagen einsetzen wollen, sollte dies ebenfalls möglich sein. Hier braucht es von den Gemeinden einen guten Umsetzungsvorschlag.

6. Frage

Heizungsanlagen

(§ 7 EnergieG)

- a) Nach gültigem Energiegesetz sind Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. Davon befreit sind Heizungsanlagen, die durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden. Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass diese Befreiung aufgehoben wird?

(§ 7 Abs. 1 EnergieG)

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Um bis 2035 die Forderung gemäss der kantonalen Energiestrategie erreichen zu können, sind weitere Anstrengungen gerade im Bereich der Reduktion von fossilen Energien erforderlich. Es gibt genügend alternative Heizungsanlagen. Es sollte demnach eher ein Verbot erfolgen, allenfalls mit Ausnahmen (z.B. 20 % Spitzenlast mit Öl, 80 % Grundlast mit Holz)

- b) Stimmen Sie der Anpassung der Formulierung zu, dass zur Vermeidung der Umgehung gesetzlicher Bestimmungen eine Präzisierung im EnergieG vorgenommen wird?
(§ 7 Abs. 3^{bis} EnergieG)

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Nach bisherigem Recht konnte eine Unternehmung mit der Lieferung einer elektrischen Widerstandsheizung eine einfache Holzheizung (zum Beispiel Schwedenofen) mitliefern mit der Begründung, die Elektroheizung sei nur eine Zusatzheizung: Das Verbot für Elektroheizungen konnte so umgangen werden. Diese Lücke soll geschlossen werden.

7. Frage

**Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz
(§ 7a EnergieG)**

Sind Sie damit einverstanden, dass beim Ersatz eines Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzungen diese so auszurüsten sind, dass der Anteil nicht erneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet?

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Bei einem Ersatz einer fossilen Heizung muss ein Teil der Wärme mit erneuerbaren Energien bereitgestellt oder der Wärmebedarf reduziert werden. Wird die Massnahme nicht umgesetzt, bleibt der CO₂-Ausstoss für weitere rund 20 Jahre auf einem hohen Niveau. Die Auswahl der Massnahmen ist genügend gross um gute, tragbare Lösungen herbeizuführen.

8. Frage

**Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen
(§ 7b EnergieG)**

Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmung durch Heizungen zu ersetzen sind, die den Anforderungen des Gesetzes entsprechen?

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Die Mehrheit dieser Heizungen wird älter als 40 Jahre sein. Es ist davon auszugehen, dass ein Ersatz wirtschaftlich ist. Mit diesem Ersatz kann gerade im Winterhalbjahr, wo Strom importiert wird, der Strombedarf massiv reduziert werden (20 % des ganzen Strombedarfs im Winter).

9. Frage

**Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen
(-)**

Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass die Pflicht nicht eingeführt wird, wonach dezentrale Elektroheizungen innerhalb von 15 Jahren ab Inkrafttreten entsprechender Bestimmungen zu ersetzen wären?

ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

In den meisten Fällen wird sich ein Ersatz lohnen. Zudem ist auch hier mit einem erheblichen Einsparpotential zu rechnen. Anstelle eines GEAK sollte das Geld für dessen Erstellung inkl. die Förderung des GEAK besser direkt als Unterstützung eingesetzt werden. Das wäre effizienter und zielführender.

10. Frage

**GEAK[®] Plus Anordnung für Bauten mit dezentralen Elektroheizungen
(§ 7c EnergieG)**

Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass für bestehende Bauten mit dezentralen Elektroheizungen eine Pflicht für die Erstellung eines GEAK[®] Plus eingeführt

werden soll, damit die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer Klarheit über die Kostenfolgen eines Wechsels zu einem Heizungssystem erhalten, das erneuerbare Energie einsetzt?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Siehe Bemerkungen zu Frage 9. Wenn die Sanierungspflicht für dezentrale Heizungen nicht kommt, dann sind wir für die Pflicht, einen GEAK zu erstellen.

11. Frage

**Gebäudeautomation
(§ 9a EnergieG)**

Sind Sie damit einverstanden, dass Neubauten mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5'000 m², ohne Wohnbauten, mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten sind?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Das Energieeinspar-Potential wird auf 15 % geschätzt. Zudem können die Betriebskosten reduziert werden. Die Pflicht macht Sinn, um auch die letzten Zweifler zum Glück zu zwingen.

12. Frage

**Betriebsoptimierung
(§ 9c EnergieG)**

Unterstützen Sie die Einführung einer Pflicht zur Betriebsoptimierung in Nichtwohnbauten mit einem Verbrauch an elektrischer Energie von mindestens 200'000 kWh?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Haben Sie Bemerkungen zu dieser Bestimmung?

Mit der Betriebsoptimierung wird die Lücke zwischen kleinen Verbrauchern (Energieberatung) wie der Landwirtschaft und Grossverbrauchern (ab 500'000 kWh pro Betriebsstätte) geschlossen.

Ergänzungen

Möchten Sie allgemeine oder ergänzende Bemerkungen machen, Hinweise geben oder Fragen stellen?

Eine möglichst harmonisierte Umsetzung der Mustervorschriften bietet viele Vorteile für die Wirtschaft (Planer, Architekten, Handwerker) und den Vollzug (Gemeinden). Im weiteren ist ein Verbot für mobile Ölheizungen zu prüfen. Hier gibt es mittlerweile gute Alternativen mit z. B. Pellets. Die mobilen Ölheizungen verbrauchen während der Bauphase Unmengen von Energie, für die sich niemand zu interessieren scheint.

Bitte senden Sie uns Ihre Antworten bis **6. Juli 2018** mit einem Klick auf das Feld "Einreichen". Sie erhalten eine Bildschirm-Meldung, dass die Daten erfolgreich übermittelt worden sind.

Besten Dank!

Support

Bei technischen Unklarheiten und Problemen konsultieren Sie bitte die folgende Seite: www.ag.ch > Online Schalter > Hilfe & Infos > PDF-Formulare oder wenden Sie sich an energie@ag.ch.